

Satzung der Fraktion DIE LINKE. Die PARTEI in der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Die Fraktion DIE LINKE. Die PARTEI in der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat anlässlich ihrer Sitzung am 18.12.2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Mitgliedschaft

1. Die in die Landschaftsversammlung gewählten Mandatsträger*innen der Parteien DIE LINKE. und Die PARTEI

Sarah Lentz
Roland Koslowski
Rolf Kohn
Selda Izci
Sonja Crämer-Gembaczyk
Sonja Lemke

bilden die Fraktion DIE LINKE. Die PARTEI.

2. Andere Mitglieder der Landschaftsversammlung können in die Fraktion durch einstimmigen Beschluss aufgenommen werden.

3. Die von der Landschaftsversammlung auf Vorschlag der Fraktion gewählten sachkundigen Bürger*innen für Ausschüsse der Landschaftsversammlung sind Mitglieder der Fraktion mit beratender Stimme und bilden gemeinsam mit den Mitgliedern der Landschaftsversammlung die Fraktionsversammlung.

§ 2 Organe der Fraktion

Organe der Fraktion sind:

1. die Fraktionsversammlung
2. zwei quotiert gewählte Sprecher*innen

§ 3 Die Fraktionsversammlung

1. Die Versammlung der Fraktionsmitglieder bestimmt die Grundlinien der Politik der Fraktion und entscheidet über alle anstehenden Einzelfragen.

2. Die Fraktionsversammlung wird durch die Sprecher*innen einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage.

3. Die Fraktionsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vor jedem Sitzungslauf der Landschaftsversammlung zusammen.

4. Sie kann jederzeit zur Beratung dringender Angelegenheiten einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder es unter Angabe der Beratungspunkte verlangt. Die Ladungsfrist beträgt 3 Tage.

5. Zu den Fraktionsversammlungen können nach Bedarf weitere Personen, insbesondere Funktions- bzw. Mandatsträger*innen der Parteien DIE LINKE. und Die PARTEI eingeladen werden.

6. Stehen Angelegenheiten zur Beratung an, die Gegenstand einer nichtöffentlichen Vorlage waren oder sein werden, so haben die in Absatz 5 dieser Vorschrift genannten Personen den Sitzungsraum zu verlassen. Die Sprecher*innen haben für die Beachtung dieser Bestimmung Sorge zu tragen.

7. Die Fraktionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Landschaftsversammlung anwesend sind und Vertreter*innen beider Parteien anwesend sind.

8. Über jede Sitzung ist ein Kurzprotokoll, das alle Beschlüsse enthalten muss, durch einen/einer von der Versammlung zu bestellenden Protokollführer/in zu fertigen und von ihm zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den Mitgliedern der Fraktionsversammlung zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll sind zu Beginn der nächsten Fraktionssitzung zu behandeln.

§ 4 Die Sprecher*innen

1. Die Mitglieder der Landschaftsversammlung wählen aus ihrer Mitte die Sprecherin und den Sprecher der Fraktion. Die Sprecher*innen vertreten die Fraktion nach außen.

2. Die Sprecher*innen laden zu den Sitzungen der Fraktion ein, machen einen Vorschlag für die Tagesordnung und leiten die Sitzungen.

3. Die Sprecher*innen erstatten der Fraktionsversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und sorgen für die Berichterstattung im Rechnungswesen. Sie sind nachweispflichtig über die bestimmungsgemäße Verwendung der öffentlichen Gelder nach § 10 dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fraktionsversammlung

1. Die Mitglieder der Fraktionsversammlung sollen bei Beratungen, Wahlen und Beschlüssen der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse und in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Fraktionsversammlung vertreten, wenn eine solche einstimmig herstellbar ist.

2. Die Fraktionsversammlung achtet das persönliche Gewissen und lehnt Fraktionszwang ab. Mitglieder, die sich Beschlüssen der Fraktion nicht anschließen, müssen jedoch ihre abweichende Meinung der Fraktion vor den Sitzungen der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse mitteilen.

3. Die Fraktionsversammlung erwartet von ihren Mitgliedern gewissenhafte und verantwortliche Mitarbeit und Verschwiegenheit. In Fällen möglicher Befangenheit ist ein Mitglied der Fraktionsversammlung verpflichtet, dies der Fraktionsversammlung im Voraus mitzuteilen.

4. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Fraktionssitzungen verpflichtet. Ein Mitglied, das zu einer Sitzung nicht erscheinen kann, verständigt die Sprecher*innen oder die Geschäftsstelle rechtzeitig. Wer Sitzungen vorzeitig verlassen muss, zeigt dies den Sprecher*innen zu Beginn der Sitzung an.

§ 6 Beschlüsse / Wahlen

1. Beschlussfassungen erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

2. Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
3. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann davon nur bei einstimmigem Beschluss abgewichen werden.

§ 7 Anträge und Anfragen

Anträge an die Landschaftsversammlung und die Ausschüsse und Anfragen an die Verwaltung von Mitgliedern der Fraktionsversammlung sind vor der Einbringung den Sprecher*innen zur Kenntnis zu geben. Sie sollen nach Möglichkeit in der Fraktionsversammlung beraten werden.

§ 8 Interfraktionelle Zusammenarbeit

1. Die Fraktionsversammlung beschließt über die Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Fraktionen und ob für bestimmte Angelegenheiten mit anderen Fraktionen – oder Einzelvertretern*innen – Verbindung aufzunehmen ist und Absprachen zu treffen sind.
2. Einzelne Mitglieder der Fraktionsversammlung können ohne Auftrag weder Abmachungen mit anderen Fraktionen oder Einzelvertretern treffen noch ihnen gegenüber bindende Erklärungen abgeben.

§ 10 Finanzen

1. Die Sprecher*innen führen die Geschäfte und sind für die ordnungsgemäße Mittelverwendung verantwortlich.
2. Über die Verwendung der der Fraktion vom Landschaftsverband zur Verfügung gestellten Mittel sind die Sprecher*innen nachweislich.

§ 11 Fraktionsarchiv

1. Die Sprecher*innen sorgen dafür, dass alle wichtigen Unterlagen erhalten bleiben. Für die Ausführung sind die Mitarbeiter*innen der Fraktion zuständig. Deshalb sind alle die Fraktion betreffenden Schriftstücke sorgfältig aufzubewahren und nach Ende ihrer Amtszeit den Nachfolger*innen zu übergeben.
2. Diese Übergabe ist in einer schriftlichen Verhandlung festzuhalten.

§ 12 Datenschutzrechtliche Regelungen

1. Die Fraktionssprecher*innen tragen dafür Sorge, dass hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 DatSchG NRW) die Vorschriften des Datenschutzgesetzes beachtet werden. Hierzu gehört insbesondere, dass bei Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten gelöscht werden.
2. Die Fraktionssprecher*innen haben darauf hinzuwirken, dass neben-/hauptamtliche Fraktionsmitarbeiter/innen, die nicht Mitglied der Fraktionsversammlung sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.
3. Weiterhin haben die Sprecher*innen für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und den Umgang mit fraktionsbezogenen Unterlagen (z.B. Verwendungsnachweise, Kontenführung etc.) Sorge zu tragen.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landschaftsversammlung, wobei beide Parteien vertreten sein müssen.

Münster, den 18.12.2020